

Bewachungsgewerbe - § 34a der Gewerbeordnung (GewO) Sachkundeprüfung

Für Selbständige sowie für bestimmte Bewachungsaufgaben ist der Nachweis einer Sachkundeprüfung vorgeschrieben. Gesetzesgrundlage ist der § 34a der Gewerbeordnung in Verbindung mit der Bewachungsverordnung (BewachV).

Wer muss geprüft werden?

- Personen, die das Bewachungsgewerbe nach § 34a Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung als Selbständige ausüben wollen,
- bei juristischen Personen die gesetzlichen Vertreter, soweit sie mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben direkt befasst sind,
- die mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragten Personen und
- sonstige Personen, die mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben nach § 34a Absatz 1a Satz 2 der Gewerbeordnung beschäftigt werden:
 - Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr (sogenannte Citystreifen etc.),
 - Schutz vor Ladendieben (sogenannte Kaufhausdetektive),
 - Bewachungen im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken (z. B. Türsteher)
 - Bewachungen in leitender Funktion von Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes und von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 des Asylgesetzes oder anderen Immobilien und Einrichtungen, die der auch vorübergehenden amtlichen Unterbringung von Asylsuchenden oder Flüchtlingen dienen,
 - Bewachungen in leitender Funktion von zugangsgeschützten Großveranstaltungen.

Wer ist von der Prüfung befreit?

An der Prüfung muss nicht teilnehmen, wer:

- am 01.01.2003 seit mindestens drei Jahren befugt und ohne Unterbrechung im Bewachungsgewerbe sachkundeprüfungsrelevante Tätigkeiten (§ 34a Absatz 1a GewO) ausgeübt hat und darüber eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorweisen kann
- eine Prüfung als "Geprüfte Werkschutzfachkraft" bei einer IHK abgelegt hat
- eine Prüfung als "Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft" bei einer IHK abgelegt hat
- eine Prüfung als "Geprüfter Werkschutzmeister" bei einer IHK abgelegt hat
- eine Prüfung als "Meister für Schutz und Sicherheit" bei einer IHK abgelegt hat
- den Ausbildungsberuf "Fachkraft für Schutz und Sicherheit" erfolgreich abgeschlossen hat
- den Ausbildungsberuf "Servicekraft für Schutz und Sicherheit" erfolgreich abgeschlossen hat
- einen Abschluss im Rahmen einer Laufbahnprüfung zumindest für den mittleren Polizeidienst, Bundesgrenzschutz oder Bundespolizei, mittleren Justizvollzugsdienst oder für den mittleren Zolldienst (mit Berechtigung zum Führen einer Waffe) hat
- eine abgeschlossene Laufbahnprüfung als Feldjäger (Bundeswehr) absolviert hat

Werden ausländische Befähigungsnachweise anerkannt?

Teilweise ja. Einzelheiten dazu, siehe § 13c der Gewerbeordnung.

Wann muss die Prüfung abgelegt werden?

Die Sachkundeprüfung muss vor Aufnahme einer der vorgenannten Tätigkeiten absolviert werden. Eine Karenzzeit ist nicht vorgesehen.

Was ist das Ziel der Sachkundeprüfung?

Mit der Sachkundeprüfung soll der Nachweis erbracht werden, dass die in diesem Bereich tätigen Personen Kenntnisse über die für die Ausübung dieser besonders konflikträchtigen Tätigkeiten notwendigen rechtlichen Vorschriften und fachspezifischen Pflichten und Befugnisse erworben haben, die ihnen die eigenverantwortliche Wahrnehmung dieser Wachaufgaben ermöglichen. Der Wissensstand dieser Personen muss deutlich über dem Wissen liegen, das im Rahmen der Unterrichtung nach § 34a Gewerbeordnung (40 Stunden) vermittelt wird.

Wie läuft die Prüfung ab?

Die Durchführung erfolgt an einem Tablet der IHK. Zunächst findet der schriftliche Teil statt. Er umfasst 72 Fragen und ist im Ankreuzverfahren (Multiple-Choice-System) zu beantworten; Zeit: 120 Minuten. Bei jeder Frage sind mehrere Lösungsmöglichkeiten vorgegeben, maximal sind zwei Lösungen richtig. Die Antwort wird nur dann als richtig bewertet, wenn alle richtigen Antworten angekreuzt sind, da keine Teilpunkte vergeben werden.

Beispiel 1: Neben einer richtig beantworteten Frage wurde auch eine falsche Antwort angekreuzt. Die Antwort wird insgesamt als falsch gewertet.

Beispiel 2: Von zwei richtigen Antworten, wurde nur eine Antwort ausgewählt, auch hier wird die Antwort insgesamt als falsch gewertet.

Sofern im schriftlichen Teil mindestens 50 Prozent der möglichen Punkte erzielt wurden, ist der Prüfling für die mündliche Prüfung zugelassen. Die schriftliche Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden. Für die mündliche Prüfung sind pro Teilnehmenden ca. 15 Minuten anzusetzen. Es dürfen mehrere Prüflinge (max. fünf) gemeinsam geprüft werden. Werden auch hier mindestens 50 Prozent der möglichen Punkte erzielt, gilt die Prüfung als bestanden. Hierüber erhält der Prüfling unmittelbar nach Prüfungsende eine Bescheinigung. Bei Nichtbestehen des mündlichen Prüfungsteils muss die Prüfung innerhalb von zwei Jahren nach Bestehen des schriftlichen Teils erfolgreich abgelegt werden. Ansonsten gilt die Sachkundeprüfung insgesamt als nicht bestanden. Die Anerkennung einzelner Prüfungsteile für den Wiederholungsfall ist nicht möglich. Einzelheiten zur Tablet-Prüfung finden Sie auf unserer Internetseite, Dokumentennummer 5137130. Unter gleicher Nummer ist auch die Prüfungsordnung der IHK Hannover eingestellt.

Welche Wissensgebiete werden in der Prüfung behandelt?

- Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich Gewerberecht (Schwerpunkt mündliche Prüfung)
- Datenschutzrecht
- Bürgerliches Gesetzbuch
- Straf- und Strafverfahrensrecht einschließlich Umgang mit Waffen
- Unfallverhütungsvorschriften für Wach- und Sicherheitsdienste

- Umgang mit Menschen, insbesondere Verhalten in Gefahrensituationen und Deeskalationstechniken in Konfliktsituationen sowie interkulturelle Kompetenz unter besonderer Beachtung von Diversität und gesellschaftlicher Vielfalt (Schwerpunkt mündliche Prüfung)
- Grundzüge der Sicherheitstechnik

Den detaillierten Rahmenplan finden Sie auf unserer Internetseite
Dokumentenummer 5137130.

Was kostet die Sachkundeprüfung?

Die Gebühr für die Sachkundeprüfung als Erstprüfung - schriftlicher und mündlicher Teil - beträgt 142 € (Gebührenordnung der IHK Hannover, Buchstabe D Ziffer 7.3.1). In der genannten Gebührenordnung sind auch die Gebühren für die Wiederholungsprüfung schriftlicher und mündlicher Teil geregelt.

Entstehen Kosten bei einem Rücktritt von der Prüfung?

Unter Umständen 31 €. Nähere Einzelheiten siehe Gebührentarif der IHK Hannover Buchstabe D Ziffer 7.3.5.

Wie kann ich mich auf die Prüfung vorbereiten?

Die Vorbereitung kann entweder durch Selbststudium oder gezielte Schulungsmaßnahmen erfolgen. Es gibt Weiterbildungseinrichtungen die gezielt auf die Sachkundeprüfung vorbereiten. Eine Auswahl von Weiterbildungseinrichtungen finden Sie auf der Seite „Kursnet“ der Bundesagentur für Arbeit. Geben Sie als Suchbegriff „Sachkundeprüfung“ und als Veranstaltungsort Ihren Wohnort oder die nächstgrößere Stadt ein.

Die Teilnahme an einer 40-stündigen Unterrichtung nach § 34a der Gewerbeordnung ist als Prüfungsvorbereitung nicht zu empfehlen, da sie keine qualifizierte Vorbereitung ersetzt.

Prüfungsort und Anmeldung:

Industrie- und Handelskammer Hannover
Bischofsholer Damm 91
30173 Hannover
www.hannover.ihk.de

Tel. (0511) 3107-322
Fax (0511) 3107-410
bewachungsgewerbe@hannover.ihk.de

Weitere Informationen zum Bewachungsgewerbe finden Sie auch auf unserer Internetseite unter der Dokumentenummer 5134964.